

Große Anfrage 31

der CDU-Fraktion

an die Landesregierung

Raumschießanlagen der Polizei Brandenburg

In Berlin nahm die Schießstandaffäre ihren Ausgangspunkt. Ende 2017 hatte das Abgeordnetenhaus Berlin dann beschlossen, die wegen Schwermetallbelastung erkrankten Polizeibeamten zu entschädigen. Die Staatsanwaltschaft führt Ermittlungen wegen des Verdachts auf schwere Körperverletzung im Amt durch Unterlassen gegen hochrangiges Führungspersonal der Polizei. Auch in Brandenburg soll es zu gesundheitlichen Schäden von Schießtrainern gekommen sein. Außerdem wurden Raumschießanlagen der Brandenburger Polizei wegen technischer Probleme bzw. Rückströmungen geschlossen bzw. zeitweilig nicht mehr betrieben.

Daher fragen wir die Landesregierung:

1. Wann wurden für die einzelnen Raumschießanlagen (RSA) an den Standorten

- Frankfurt
- Cottbus
- Finsterwalde
- Potsdam
- Oranienburg
- Kyritz
- Hennigsdorf
- Falkensee
- Königs Wusterhausen
- extern in Liebenberg

jeweils durch wen die Betriebserlaubnis erstellt und die RSA durch wen für den Betrieb frei gegeben?

2. Wie genau wurde die Nutzung der RSA am externen Standort Liebenberg vergeben (bitte konkrete Darstellung)?

3. Erfüllt die externe Anlage in Liebenberg die gleichen technischen, baulichen und sicherheitsmäßigen Standards wie eine polizeiliche RSA des Landes Brandenburg?

4. Gab es für die erteilte Betriebserlaubnis und Inbetriebnahme der jeweiligen RSA und der externen Anlage in Liebenberg bestimmte Auflagen (bspw. Richtwerte für die Luftumwälzung, Schussfrequenz (täglich), Wartungsintervalle) und wenn ja, jeweils welche?
5. In welchem zeitlichen Turnus müssen die RSA gemäß welcher Norm jeweils durch wen überprüft werden?
6. In welchem zeitlichen Turnus wurden die RSA jeweils tatsächlich wann überprüft?
7. Durch wen genau sind diese Überprüfungen jeweils vorgenommen worden (bitte konkrete Angaben)?
8. Handelt es sich bei den mit der Überprüfung der jeweiligen RSA beauftragten Institutionen um externe Sachverständige und wenn nein, warum nicht?
9. Was konkret war jeweils Gegenstand der Untersuchung der jeweiligen RSA?
10. Wann und wie wurden Untersuchungen zu Schwermetallbelastungen in genau welchen RSA durchgeführt?
11. Welche konkreten Schwermetalle waren dabei Untersuchungsgegenstand?
12. Gibt es zu den jeweiligen Untersuchungen der RSA auf Schwermetallbelastungen einsehbare Protokolle?
13. Ist es zutreffend, dass im Zusammenhang mit der Untersuchung von Schwermetallbelastungen der RSA von sogenannten „orientierenden Messungen“ gesprochen wird?
14. Was genau meint und beinhaltet eine „orientierende Messung“?
15. Ist es zutreffend, dass bis zum Jahr 2005 Bleimunition in den jeweiligen RSA verschossen wurde? Wenn ja, warum und ab wann genau?
16. Ist die seit 2006 und gegenwärtig verwandte Munition schadstofffrei oder schadstoffarm?
17. Welche Stoffe sind in welcher Konzentration in der gegenwärtig verwendeten Munition enthalten? In welchem Umfang werden sie bei Schussfreigabe freigesetzt?
18. Was waren die konkreten Gründe für die wann genau vorgenommenen Schließungen der RSA in Frankfurt/Oder und Eberswalde?
19. Ist es zutreffend, dass erst Polizeibedienstete mit in deren Eigentum stehenden Nebelmaschinen im Test sogenannte Rückströmungen in den RSA Frankfurt/Oder und Eberswalde festgestellt haben?

20. Aus welchen Gründen musste eine Feststellung von Rückströmungen durch Polizeibedienstete mit in deren Eigentum stehenden Nebelmaschinen stattfinden?
21. Wann genau und durch wen fand wie genau und mit welchem Ergebnis in den jeweiligen RSA eine Überprüfung auf Rückströmungen statt?
22. Wurden in anderen RSA außer Eberswalde und Frankfurt (Oder) Rückströmungen festgestellt und wenn ja, in welchen und zu welchem Zeitpunkt?
23. Sind Rückströmungen gemäß der Schießstandrichtlinie zulässig?
24. Gibt es eine spezifische Schießstandrichtlinie für polizeiliche Schießstände und RSA? Wenn nein, warum nicht?
25. Welche Aussagen können zu Stäuben, Staubarten und zulässigen Grenzwerten von Staubkonzentrationen in RSA allgemein getroffen werden?
26. Fanden in den jeweiligen RSA und der externen Anlage in Liebenberg Untersuchungen auf Staubbelastungen statt? Wenn ja, jeweils wann, durch wen, wie und mit welchem Ergebnis?
27. In welchem Umfang, wie oft und durch wen genau wurden die RSA in Frankfurt/Oder und Eberswalde umgebaut?
28. In welchem Umfang, wie und durch wen sind in den RSA in Frankfurt/Oder und Eberswalde Umbaumaßnahmen geplant und weiterhin notwendig?
29. In welchem Umfang, wie und durch wen sind in den anderen oben genannten RSA Umbaumaßnahmen durchgeführt worden, geplant und weiterhin notwendig?
30. Ist die RSA in Eberswalde mit einem sogenannten Sandfang oder einem Kettenfang ausgerüstet und wer hat den Einbau der jeweils verbauten Fangeinrichtung wann und aus welchen Gründen entschieden?
31. Mit welchen Fangeinrichtungen sind die anderen RSA in Brandenburg und die externe RSA in Liebenberg ausgestattet?
32. Ist es zutreffend, dass die Ausstattung einer RSA mit einem sogenannten Sandfang nachweislich zu einer geringeren Schadstoffentstehung und Schadstoffbelastung im Vergleich zu einem Kettenfang führt?
33. Ist es zutreffend, dass die Ausstattung mit einem sogenannten Sandfang höhere Wartungskosten im Vergleich zu einem Kettenfang entstehen lässt?
34. Wurden in der RSA Cottbus nach der Inbetriebnahme Umbauten vorgenommen und wenn ja, wann, welche und aus welchen Gründen?

35. In welchem Jahr wurde die RSA in Hennigsdorf errichtet, wann wurde diese RSA zuletzt durch wen genau überprüft? Handelt es sich um einen externen Prüfer?
36. Fanden in der RSA Hennigsdorf Umbaumaßnahmen statt? Wenn ja, warum, wann und durch wen?
37. Wurde die RSA in Hennigsdorf regelmäßig technisch überprüft und wenn ja wann, durch wen und mit welchem Ergebnis? Handelt es sich um externe Prüfer? Wenn nein, warum nicht?
38. Sind die Schießtrainer der RSA Frankfurt (Oder) und Eberswalde im Rahmen des Arbeitsschutzes über die Schließungen der RSA, über die Gründe der Schließungen und über die gesundheitlichen Risiken aktenkundig belehrt worden? Wenn ja, wann genau und durch wen konkret?
39. Sind die potentiell betroffenen Nutzer der RSA Frankfurt (Oder) und Eberswalde im Rahmen des Arbeitsschutzes über die Schließungen der RSA, über die Gründe der Schließungen und über die gesundheitlichen Risiken aktenkundig belehrt worden? Wenn ja, wann genau und durch wen konkret?
40. Sind die jeweiligen Arbeitsschutzrichtlinien (bspw. Schwarz/Weißtrennung) in den jeweiligen RSA und der externen Anlage in Liebenberg zu jedem Nutzungszeitpunkt vollumfänglich eingehalten und umgesetzt worden? Wenn nein, inwieweit nicht?
41. Liegen für alle oben genannten RSA in Brandenburg aktuelle Gefährdungsbeurteilungen vor und wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
42. Sind sämtliche Vorgaben der Gefährdungsbeurteilungen in allen oben genannten RSA in Brandenburg vollumfänglich umgesetzt? Wenn nein, welche Vorgaben aus welchen Gründen nicht?
43. Inwieweit wurden und werden die Schießtrainer bei der Polizei des Landes Brandenburg arbeitsmedizinisch betreut?
44. Gehen die arbeitsmedizinischen Untersuchungen samt Diagnostik der Schießtrainer bei der Polizei des Landes Brandenburg über das normale Maß hinaus? Wenn ja, warum und inwieweit?
45. Wann und wie genau sind die Schießtrainer bei der Polizei des Landes Brandenburg und andere Nutzer der RSA auf Schwermetalle (exklusive im Jahr 2003 auf Bleibelastungen) untersucht wurden?
46. Welche jeweiligen und konkreten Ergebnisse ergaben diese Untersuchungen?

47. Waren die vorgenommenen Untersuchungen der Schießtrainer bei der Polizei des Landes Brandenburg und anderen Nutzern der RSA dazu geeignet, Schwermetallbelastungen und -intoxikationen bei den Schießtrainern und Nutzern diagnostizieren zu können (bitte nach akuten und nach Langzeitbelastungen unterscheiden)?
48. Welche medizinischen Methoden sind anerkannt, um Schwermetallbelastungen und -intoxikationen im Fettgewebe, Drüsengewebe, Nervengewebe und in den Knochen zu diagnostizieren?
49. Wann und durch wen wurden diese oder andere Methoden der Diagnostik bei den Schießtrainern bei der Polizei des Landes Brandenburg und anderen Nutzern der RSA angewandt?
50. Wurden bei Schießtrainern bei der Polizei des Landes Brandenburg und anderen Nutzern der RSA jemals Befunde einer Schwermetallbelastung oder einer Schwermetallintoxikation diagnostiziert?
51. Wenn ja, bei wie vielen Schießtrainern (auch pensionierte Schießtrainer) des Landes Brandenburg und bei anderen Nutzern der RSA wurde wann und durch wen genau eine solche Diagnose einer Schwermetallbelastung oder einer Schwermetallintoxikation gestellt?
52. Wurde jemals durch Mitarbeiter des MIK oder des Polizeiärztlichen Dienstes beim ZDPol auf die Änderung von fachärztlichen Befundberichten oder Gutachten zu Schwermetallbelastungen bei Schießtrainern bei der Polizei des Landes Brandenburg und anderen Nutzern der RSA Einfluss genommen oder wurde der Versuch unternommen, einen entsprechenden Einfluss zu nehmen?
53. Welche Maßnahmen im Rahmen der Dienstherrenfürsorge und Gesundheitsfürsorge wurden nach der Diagnosestellung einer Schwermetallbelastung oder einer Schwermetallintoxikation jeweils wann genau konkret ergriffen?
54. Werden allen Schießtrainern bei der Polizei des Landes Brandenburg und anderen Nutzern der RSA die gleichen externen Untersuchungen oder Analysen zu Schwermetallbelastungen angeboten? Wenn ja, welche Untersuchungen genau und wenn nein, warum nicht?
55. Sind bei den Schießtrainern des Landes Brandenburg und anderen Nutzern der RSA Erkrankungen wie Tumore, Erkrankungen der Prostata, Erkrankungen der Schilddrüse, Erkrankungen der Atmungsorgane diagnostiziert worden? Wenn ja, bei wie vielen, welche Diagnosen und wann?
56. Gibt es für die dienstliche Verwendung als Schießtrainer der Polizei des Landes Brandenburg Zulagen oder sind solche geplant? Wenn nein, warum nicht?